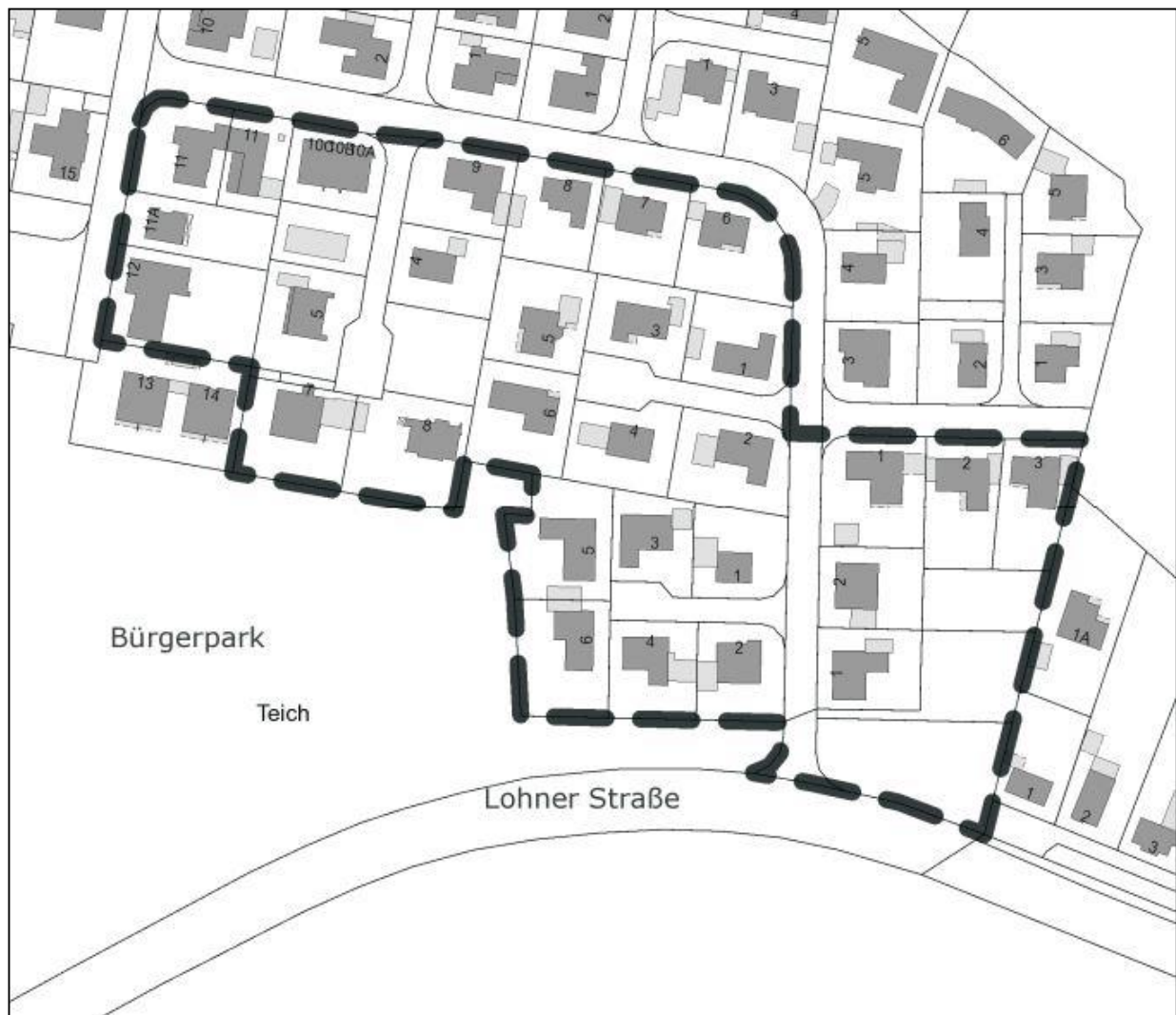


**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 31 „Am Burgwald III“ – 2. Änderung  
(beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))**

Der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 15.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 31 „Am Burgwald III“ – 2. Änderung - samt Begründung als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Inhalt dieser Bebauungsplanänderung ist die Anpassung und Arrondierung eines Misch- und Wohngebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Am Burgwald III“ – 2. Änderung - ist aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung und der Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Dinklage unter [www.dinklage.de](http://www.dinklage.de) tritt der Bebauungsplan Nr. 31 „Am Burgwald III“ -2. Änderung - in Kraft. Gleichzeitig tritt der ursprüngliche

Bebauungsplan Nr. 31 „Am Burgwald III“ im Geltungsbereich der 2. Änderung außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 31 „Am Burgwald III“ – 2. Änderung - liegt ab sofort mit der dazugehörigen Begründung unbefristet zu jedermanns Einsichtnahme bei der Stadt Dinklage, Bauamt, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 2a beachtliche Fehler bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren und
  4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Dinklage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Frank Bittner**